

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 5 (1854)

Artikel: Der Bund Zürichs mir den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351
Autor: Heussler, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der

Bund Bürichs mit den vier Waldstätten

vom 1. Mai 1351.

Mit Bemerkungen über die ältesten Verhältnisse von Uri
und Schwyz.

von

Dr. Andr. Seußler, J. U. Dr. u. Professor.

Der Bund Zürichs mit den vier Waldstätten

vom ersten Mai 1351.

Der nachfolgende Aufsatz wurde vor einem gemischten Publikum vorgetragen am 1. Mai 1851, am Tage, an welchem die Schwesterstadt Zürich das fünfhundertjährige Gedächtnißfest ihres ewigen Bundes mit den vier Waldstätten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden feierte. Die Arbeit hält sich im Allgemeinen an die durch die neuern Forschungen, namentlich von Professor Hottinger gewonnenen Resultate, von dessen Beurtheilung sie jedoch mehrfach abweicht. Ob ich den merkwürdigen Mann, um den sich die Ereignisse hauptsächlich drehen, richtig aufgefaßt, mögen Sachkundige entscheiden. Die wenigen beigefügten Anmerkungen beleuchten einige spezielle Punkte, welche im Text nur angedeutet werden konnten. Die etwas ausführliche Erörterung über Uri und Schwyz möge man mir zu gute halten, die Untersuchung ist durch Herrn Kopp's Absprechen nach meiner Ueberzeugung noch lange nicht abgeschlossen.

In fast zweihundertjährigem Kampfe hatten sich die beiden großen Gewalten des Mittelalters, Kaiserthum und Papstthum, gegenseitig innerlich aufgerieben. In dem Zwischenreiche hatte zwar Deutschland die Erfahrung gemacht, daß es ohne Kaiser oder mit dem bloßen Schatten eines Kaisers nicht bestehen

könne, und der neu gewählte König Rudolf von Habsburg hatte in der Begründung einer eigenen Hausmacht das unerlässliche Mittel erkannt, der Würde Anschen zu verschaffen; aber die Art, wie er und sein Sohn Albrecht diesen Zweck verfolgten, hatte bei den Wahlfürsten solche Besorgnisse erregt, daß es ein Jahrhundert lang Grundsatz wurde, keinen Habsburger mehr zu wählen. Könige aus verschiedenen Häusern folgten, und noch war es ungewiß, ob es den Luxemburgern gelingen werde, die Krone bei ihrem Stamme zu behaupten, und ob bei öftersm Dynastieenwechsel, zwiespältigen Wahlen u. s. w. das Kaiserthum je wieder zu einer wirklichen Macht sich erheben werde. Sollte aber Letzteres nicht geschehen, so stand in Frage, wer dessen Erbschaft antreten würde. Denn der vielfach durch Erbtheilungen zersplitterten Fürstenmacht stand eine junge, frisch aufblühende Kraft gegenüber, das Städterwesen, das seit einem Jahrhundert zu einer Macht sich entwickelt hatte, welche schon manchen Fürsten furchtbar geworden war. In dem Norden Deutschlands, in den Häfen der Ost- und Nordsee verwirklichte damals die deutsche Hansa ein Ideal, an welches dreihundert Jahre später Wallenstein zu denken wagte, und das heute nur in der politischen Dichtung existirt, eine deutsche Flotte. In den Rheingegenden rang der rheinische, in den obern Landen der schwäbische Städtebund mit abwechselndem Erfolge gegen die Macht der Fürsten, denn jede Stadt war eine fast unbezwingliche Festung, und zur Aufstellung geworbener Heere boten Gewerbsleiß und Handel nie erschöpfte Hilfsmittel.

In diesen obern Landen hatten zwei Umstände zur größern Zersplitterung beigetragen, das Erlöschen des Hauses Bärenringen und die Auflösung des Herzogthums Schwaben. Aber seit einem Jahrhundert hatte das Haus Habsburg mit Beharrlichkeit und Glück seine Besitzungen im Elsaß, in Hessen und Schwaben ausgedehnt, und durch Erwerb von Österreich, Steiermark und Kärnthen sich zu einem der mächtigsten Fürstenhäuser erhoben. Jenseit Rheins kamen neben ihm nur

noch zwei Häuser in Betracht, die Grafen von Würtemberg und die Markgrafen von Baden, in der deutschen Schweiz aber hatten die meisten noch übrigen gräflichen oder freiherrlichen Häuser rechtlich oder faktisch unter seinen Schutz sich gestellt, in der romanischen Schweiz dagegen standen die Grafen von Savoyen mit selbständiger Gewalt da. Auch die geistlichen Herrschaften hatten entweder unter Oestreichs Kastvogtei Schutz gefunden, oder waren dem selbständigen Freiheitsstreben ihrer Städte gegenüber in politische Unbedeutendheit versunken. Die Städte strebten voran mit dem festen, jenen Zeiten eigenthümlichen Bürgersinn. Basel zuerst hatte sich Bündnissen rheinischer Städte angeschlossen, bald auch waren andere gefolgt, und Einigungen zur Erhaltung des Landfriedens und zur Sicherung des Verkehrs waren theils unter den Städten untereinander, theils in Verbindung mit den österreichischen Bögten und andern Herrschaften abgeschlossen worden. Achtung gebietend stand besonders Bern da, vor andern Städten stark durch einen durch seine Ausbürger vermittelten Territorialbesitz und als Haupt einer eigenen Eidgenossenschaft, zu der die Städte Solothurn, Freiburg, Biel, Murten, Peterlingen, Laupen, u. a. gehörten.

Aber neben diesen nach dem Geiste jener Zeit rüstig aufstrebenden städtischen Bundesgenossenschaften hatte sich am Fuße des Gotthardt, an den Ufern des Bierwaldstättersees der Kern einer Eidgenossenschaft der Länder gebildet, von welchem es damals noch ungewiß scheinen mochte, ob er zu größerer Entwicklung gelangen werde. Über den Anfängen dieser Eidgenossenschaft schwebt noch immer mannigfaches Dunkel. Eine uralte, aus der ersten Heldenzeit selbst herstammende Volkssage hat dieselben mit wundervollem poetischem Dufte umweht. Gilg Tschudy hat dann mit meisterhafter Hand es unternommen, jene Sage mit urkundlich ermittelten Thatsachen in Uebereinstimmung zu bringen, und seine Auffassung ist während fast drei Jahrhunderten in gleichsam unbestrittenem Besitze geblieben, sie ist uns allen schon von unsern Kinderjahren her lieb und

geläufig, und als Jünglinge haben wir uns der Bearbeitung derselben in Joh. Müllers Geschichtswerke und in Schillers Drama gefreut. Aber seit sechzehn Jahren hat eine unbarmherzige Kritik jene ganze Auffassung in Frage gestellt, und auf Professor Kopp's Anregung hin haben neue Forschungen zu wesentlich abweichenden Resultaten geführt. Es ist hier der Ort nicht, diesen Streit und dessen Ergebnisse näher zu erörtern, nur so viel kann herausgehoben werden. Wenn die ältere Anschauung von bloß freiwilligem Anschluß der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden an das Reich, und von deren ursprünglicher Reichsunmittelbarkeit gänzlich beseitigt worden ist, so ist auch die östreichische Behauptung von erblichen Grabschaftsrechten über die drei Länder theils entschieden widerlegt, theils wenigstens sehr zweifelhaft. Gewiß ist, daß Oestreich keinerlei erbliche Hoheitsrechte über Uri ansprechen konnte, und daß die von ihm über Schwyz und Unterwalden angesprochene höhere Jurisdiktion schon zu den Zeiten Friedrichs II. bestritten war, ebenso ist aber auch gewiß, daß es in diesen beiden Ländern eine untergeordnete Jurisdiktion über gewisse Besitzungen besaß. Der Streit über diese schon zu den Zeiten der großen Parteiung zwischen Friedrich II. und dem päpstlichen Stuhle bestrittenen Verhältnisse scheint, vielleicht mit Unterbrechungen, Menschenalter hindurch gedauert zu haben, bis er bei Anlaß der streitigen Königswahl zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich von Oestreich in ein bestimmteres historisches Licht tritt. Der Sage von den Bedrückungen der Bögte fehlt allerdings jede urkundliche Beglaubigung, indeß trifft dieselbe mit den in neuester Zeit ausgemittelten Verhältnissen so auffallend zusammen, daß man wohl zu der Annahme berechtigt ist, das Haus Habsburg habe nicht nur seine Ansprüche auf Schwyz und Unterwalden rücksichtslos durchzuführen, sondern auch in Uri willkürliche Uebergriffe ins Werk zu setzen versucht, und gerade hiervon dem Widerstände nachhaltige Kraft gegeben. Im Jahre 1315 zeigte dann die Schlacht von Morgarten dem

König Ludwig, welchen bedeutenden Bundesgenossen er in diesen Bergvölkern gegen seinen Gegenkönig Friedrich erhalten könne, zugleich aber wirkte nun Ludwig auf die Länder als mäßigender Vermittler ein, im Jahre 1334 kam durch ihn ein Friede zwischen Oestreich und den drei Ländern zu Stande, und die Habsburgischen Rechte in Schwyz und Unterwalden wurden urkundlich festgesetzt. (S. Anmerkung 1.) So schien der Streit ausgeglichen, und der im Jahre 1332 erfolgte Abschluß eines Bundes der drei Länder mit Luzern vermochte denselben nicht wieder anzufachen. Ein Bund einer Stadt mit den Feinden ihres Fürsten inmitten des Krieges wäre zwar nach den Begriffen unserer Zeit kaum weniger als Hochverrath. Die Ansicht jener Zeit war eine andere, Luzern glaubte seiner Pflicht durch Vorbehalt der Rechte Oestreichs ein Genüge zu thun, und die Herzöge selbst scheinen dem Bunde keine vorwiegende Bedeutung beigelegt zu haben. Denn in den darauf folgenden Verhandlungen zwischen der Stadt Luzern und der Herrschaft Oestreich tritt der Bund gar nicht als Hauptbeschwerde oder Streitpunkt hervor, und auch in dem im Jahre 1336 von neun Schiedsrichtern aus Basel, Bern und Zürich gefällten Spruch wird des Bundes mit den drei Ländern gar nicht speziell erwähnt, sondern nur ausgesprochen, daß alle seit Anfang des Krieges abgeschlossenen äußern oder innern Verbindungen „abe sin“ und daß die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse auf den Zustand wie vor dem Kriege hergestellt sein sollen. Und obwohl die Stadt Luzern den für abgethan erklärten Bund mit den Waldstätten aufrecht erhielt, so störte das doch das Friedensverhältniß nicht, sei es weil die Fortdauer des Bundes vor den Herzögen von Oestreich geheim gehalten ward, sei es, weil diese ihre Aufmerksamkeit den größern Verhältnissen des Reiches zuwendend, eine Verbindung, die ohnehin mit dem Friedenszustand einen großen Theil ihrer Bedeutung verlor, nicht weiter beachteten. Gelang ihnen überhaupt die Kräftigung und Vermehrung ihrer Herrschaft, so konnten sie jene entlegen

nen Bergthäler einstweilen sich selbst überlassen, und den günstigen Augenblick zu erneuterter Geltendmachung ihrer Ansprüche erwarten.

Aus diesem einschläfernden Friedenszustande trat der Bund der vier Waldstätte heraus durch den am ersten Mai 1351 mit der Stadt Zürich geschlossenen Bund.

Wo die Limmath aus dem von der rhätischen Grenze bis nahe zu den Vorbergen des Jura sich in schmalem Bogen hinstreckenden See hinaustritt, hatten schon die Römer einen militärischen Posten, und Turicum, Zürich, war wohl damals schon ein nicht ganz unbedeutender Ort. Unter den fränkischen Königen stand hier eine königliche Burg, außerhalb der Grenzen derselben lag das große Münster, schon zu Karls des Großen Zeiten reichbegütert, und Ludwig der Deutsche gründete diesem gegenüber das Frauenmünster, dem zwei seiner Töchter als erste Äbtissinnen vorstanden. Diese beiden Stifte mit ihren Angehörigen, die Burg mit ihren unfreien Reichsleuten, und eine Markgenossenschaft freier Alemannen am Zürichberge sind die Bestandtheile, welche vom neunten Jahrhundert an allmählig zu einem Ganzen, der Stadt Zürich, zusammenschmolzen.

Über dieses Ganze hatte, wann ist nicht bekannt, die Äbtissin des Frauenmünsters herrschaftliche Rechte erworben, das Schultheißengericht, Münze, Zölle, Marktrecht. Der Kastvogt des Stiftes übte im Namen des Kaisers die oberste Gewalt; diese Vogtei war zuletzt erblich im Hause der Herzoge von Zähringen und wurde 1218 an das Reich gezogen. Schon im zwölften Jahrhundert findet sich in Zürich ein Rath, welcher allmählig der Äbtissin gegenüber eine selbständige Stellung und Bedeutung einnahm. Unter diesen Verhältnissen entwickelte Zürich schon frühe eine große Bedeutung als Handelsstadt, als Tauschplatz zwischen Deutschland und Italien. Im dreizehnten Jahrhundert trat die Stadt in den unmittelbaren, nicht

mehr bloß durch die Abtei vermittelten Schutz des Reiches. (S. Anmerkung 2.) In zahlreichen Fehden mit dem benachbarten Adel bewährte und stählte sie ihre Kraft, und durch Verbindungen mit andern Städten sicherte sie das Errungene. Von König Rudolf, der als Graf ihr Kriegshauptmann gewesen war, mit vermehrten Freiheiten begünstigt, schloß die Stadt doch bald nach dessen Tode 1291 einen Bund auf drei Jahre mit Uri und Schwyz, die mit dessen Hause in Spannung, wo nicht in offener Feindschaft standen. Indes scheint sich aus diesem vorübergehenden Verhältnisse keine bleibende Freundschaft entwickelt zu haben, und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts sehen wir Zürich in naher Freundschaft zu Oestreich und zweifelhaft gegen die Waldstätte. Im Jahre 1313 trat es unter Oestreichs Schirm und nahm Theil an dem Angriffe, den die Schwyzser am Morgarten zurückschlugen. Welche Gefahr ihm aber von Oestreichs Macht drohte, konnte es im Jahre 1330 ermessen, als König Ludwig die Reichsvogtei über die Stadt an Oestreich verpfänden wollte. Es entging dieser Gefahr durch Berufung auf seine Privilegien und durch freundliche Verwendung der Waldstätte.

In diese Zeit fällt eine wichtige Entwicklung in der Geschichte des deutschen Städtewesens, es ist das Streben des Handwerksstandes nach politischer Berechtigung. Von Alters her bestand die eigentliche Bürgerschaft der Städte aus zwei Klassen, den Rittern und den Burgern im engern Sinne, auch Geschlechter oder Achtbürger genannt; die Handwerker dagegen waren meist hörige Leute. Aber das den Untenstehenden so natürliche Streben nach besserer Stellung mußte auch die Handwerker um so mehr ergreifen, als viele derselben sich durch ihre Arbeit bereits behaglichen Wohlstand erworben hatten. In den meisten Städten hatten sie ein Mittel dazu in der Gründung von Genossenschaften oder Zünften gefunden; solche Genossenschaften mit Polizei-Aufsicht über die Führung und zum Schutze ihres Gewerbes unter Leitung eines von der Stadt-

herrschaft gesetzten Meisters waren in Straßburg z. B. uralt, in der Schweiz kommen sie zuerst in Basel in der Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich vor, mit gewerblicher, kirchlicher und militärischer Bedeutung. Die Stadtherrschaft, in Basel also der Bischof, scheint diese Bildung begünstigt zu haben, vielleicht auch, um sich der aufstrebenden Bürgerschaft gegenüber auf die Zünfte zu stützen. In Zürich dagegen hatte der Rath schon frühe die Aufsicht über die Handwerke an sich zu bringen gewußt, und als Organ der altberechtigten Bürger suchte er das Aufkommen der Zünfte zu verhindern, und hatte daher als ewiglich zu haltendes Gesetz bei den Heiligen geschworen, und in den Richtebrief aufgenommen, daß niemand werben noch tuon soll eine Zunft, Meisterschaft noch Gesellschaft, dem Darwiderhandelnden soll man sein bestes Haus niederbrennen, und er soll der Stadt zehn Mark Buße bezahlen.

Dieser ewige Damm gegen eine Strömung, welche man vielleicht hätte leiten, nicht aber unbedingt aufzuhalten können, wirkte wie alle solche Vorkehrten, er hielt zurück, bis die Bewegung zum Durchbrechen desselben stark genug war. Ringsum drangen in dieser Zeit die durch die Zunftverbindung gestärkten Handwerker mit ihren Forderungen nach besserer Stellung mehr oder weniger durch, sie erhielten entweder Besitz im Rath, oder sonst in verschiedenen Formen Anteil an der Leitung des gemeinen Wesens; so in Freiburg im Breisgau 1293, in Speier 1304, in Hagenau 1324, in Straßburg und Mainz 1332, auch in Basel wahrscheinlich um das Jahr 1335. Der tiefere Grund und die sachliche Berechtigung zu diesen durch mancherhand Kämpfe und Unruhen sich hindurchwindenden Bewegungen lag in der Bedeutung, in dem Wohlstand, wozu sich die Handwerker emporgearbeitet hatten, den Vorwand dazu gab theils Bedrückungen der Geschlechter gegen die Handwerker, theils Unordnungen in der Verwaltung des gemeinen Wesens. Die Chronisten bringen ausführliche Schilderungen von Beidem; wie vieles daran wahr sei, mag dahin gestellt bleiben, liegt es

doch in der menschlichen Natur, daß die einmal im Kampfe entbrannte Leidenschaft zwar manche Seelenkraft hebt und stärkt, den natürlichen Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit aber schwächt und trübt.

Jedermann begreift, daß auch Zürich von dieser in deutschen Städten allgemeinen Strömung nicht unberührt bleiben konnte. Bei großer Strebsamkeit und geistiger Empfänglichkeit und Erregbarkeit hat der zürcherische Charakter zugleich etwas Hartes und Starres, und zeigt seine Kraft gerne in konsequentem Festhalten und Aufdiespißtreiben eines einmal gefassten Gedankens. Die Handwerker in Zürich begannen sich zu fühlen; zählten, wachten, kämpften sie doch gleich andern Burgern für das gemeine Wesen, hatte doch Rudolf von Habsburg Manche ihres Standes durch freundlichen Umgang ausgezeichnet. Jahrelang mögen sie mit Neid und Sehnsucht auf ihre Berufsgenossen in andern Städten gesehen, mögen den Wunsch nach Vereinigung in Zünften und nach politischer Berechtigung leise, vielleicht auch laut ausgesprochen haben, der in dem Richtebriefe aufgeworfene Damm, der zu den Heiligen geschworene Eid stand ihnen unerschütterlich entgegen, bis sich zuletzt ein Mann aus der berechtigten Burgerschaft, ein Mitglied des Räthes fand, der ihnen den Weg zum Siege bahnte.

Dieser Mann war Rudolf Bruno oder Brun, jedenfalls einer der bedeutendsten Männer der Schweizergeschichte, dessen Charakterbild aber keineswegs feststeht. Tschudi und besondere Joh. Müller umgeben dasselbe mit vielen düstern Schatten, welche Neuere, namentlich Hottinger und Bluntschli wieder auszutilgen versucht haben. Lassen Sie mich Ihnen den Mann in seinen Handlungen vorführen.

Rudolf Brun gehörte einem Geschlechte Zürichs an, dessen Mitglieder die Tradition schon zu einer Zeit im Räthe sitzen läßt, wo noch urkundliche Belege für die Existenz dieser Behörde selbst fehlen; im 13. und 14. Jahrhundert werden wiederholt Brune als Mitglieder des Räthes genannt, von Alters

her war auch das Geschlecht reichbegütert. Ueber Rudolfs frühere Lebensverhältnisse ist wenig bekannt, er soll um 1285 geboren sein, und wäre demnach zur Zeit der Neuerung ungefähr fünfzig Jahre alt gewesen, wie lange er schon im Rathé gesessen weiß man nicht, nur soviel ist gewiß, daß er im Jahre 1330 um 550 Pfund gebüßt worden, „in der Sache wegen der Frauen von Lungkosen“, und daß Räthe und Burger bei Eiden erkannt hatten, daß ihm diese Buße niemals und unter keinerlei Vorwand wieder erstattet werden solle.

Der eigentliche Verlauf der Revolution, die man die Brunische Neuerung zu nennen pflegt, ist nun nicht näher bekannt, der von Tschudi und Joh. Müller berichtete Hergang steht in wesentlichem Widerspruche mit urkundlich ermittelten Thatfachen. So viel ist gewiß. Zu dem in der Zeit liegenden politischen Streben gesellten sich zwei Beschwerden über die Stadtregerung, daß das gemeine Gut vergeudet und keine Rechnung abgelegt werde, und daß der Arme kein Recht finde gegen den Reichen. Zur Beschwichtigung der letztern Beschwerde hatten Räthe und Burger 1335 beschlossen, eidlich zu beschwören, daß keiner unter ihnen während der nächsten fünf Jahre von einer Partei Mieth oder Gaben nehme, um für sie vor Gericht zu reden. Aber damit wurde der Sturm nicht abgewendet, zwischen dem 16. Mai und 18. Juni 1336 erfolgte die Regierungsänderung, welche, wenn auch nicht zuverlässig, so doch glaubwürdig folgendermaßen berichtet wird. Am 7. Juni gab es einen großen Auflauf, in der Barfüßerkirche trat eine große Gemeinde zusammen, ernannte Rudolf Brun zum Bürgermeister, vorerst mit unbeschränkter Gewalt, und beschloß die Einleitung einer neuen Verfassung, und Bestellung eines neuen Rathes. Der alte Rath fügte sich, und die Veränderung war allgemein anerkannt.

Bis zum 16. Juli war die neue Verfassung entworfen, genehmigt und beschworen, sie heißt: der geschworene Brief, und ist wahrscheinlich ganz das Werk Rudolf Bruns selbst

Bluntschli nennt sie ein politisches Meisterwerk. Meisterhaft in der That hüllt sie in gewisse demokratische Formen die unbeschränkte Gewalt des Einzigen. Der Bürgermeister ist der Mittelpunkt der ganzen Verfassung: und aber sonderlich von allen Dingen soll man einem Burgermeister, welche jemer Meister werdend, aber sonderlich nu diesem Meister so vorgenampt ist, schweren, also, dass sin Eide vor allen Eiden angange, und dass man Im warte, und gehorsam sige in allen Sachen untz an sin Tode. — Vier seiner Freunde werden eventuell als dessen Nachfolger bezeichnet. — Der lebenslänglichen Gewalt des Burgermeisters ist ein halbjährlich wechselnder Rath beigeordnet. In diesem sind die beiden Hauptbestandtheile der Gesamtburgerschaft vertreten. Die alte Burgerschaft ist in der Constaffel vereinigt, si sollend einem Burgermeister wartend sin und der Statt Panner. Die Handwerker sind in dreizehn Zünfte getheilt, jede mit eigenem Panner. Der Rath besteht aus dreizehn Rathsherren von der Constaffel und dreizehn Zunftmeistern. Erstere werden gewählt durch den Burgermeister und sechs von ihm bezeichnete Wähler, sie waren also ganz seine Kreaturen; den dem Burgermeister zugethanen Zünften wurde überlassen, ihre Zunftmeister selbst zu wählen, so sie aber unter ihnen selbst „stößig“ wurden, so legen sie ihre Misshellung dem Burgermeister vor, der ihnen aus ihrer Mitte einen Meister setzt „wen er will.“ — Die Amtsdauer läuft von einer Sonnenwende zur andern, die Austrtenden sind nicht sofort wieder wählbar. Findet aber der Burgermeister, daß der (nach seinem Sinn gewählte) „angend Rat witziger und bescheidener Lüten notdürftig wäre“ so setzt er aus dem abgehenden Rathen einen, zwei oder drei in den neuen Rath „durch dass man desto fürer Witze und Wissheit zu Zürich an einem Rat finden moege.“ Eines großen Rathes wird nur beiläufig erwähnt. Von einem unabhängigen Richteramte ist keine Spur. Diese Verfassung gilt ewig, beschworen wird sie jährlich zwei Mal von allen Burgern, wobei wieder-

holt wird, daß der dem Bürgermeister gethane Eid Allem vorgehen soll. Später wurde noch beigefügt, daß wer die Eidesleistung versäume, sein Bürgerrecht verliere und kein Recht finden soll. — Jeder Knab wenn er zwanzig Jahre alt wird, oder Jüngere, wenn es dem Bürgermeister gut dünkt, sollen den Eid schwören. — Vorbehalten werden die Rechte des Reiches und der beiden Gotteshäuser; Alebtissin und Probst erklären ihre Zustimmung.

Der gewandte Volksführer hatte somit seine unbeschränkte Gewalt auf Gewissen und Leidenschaft des Volkes begründet. Aber jeder Revolution sitzt die Reaktionsangst im Nacken, und nöthigt sie oft wider Willen zur Härte und Ungerechtigkeit. Die gestürzten Räthe erschienen gefährlich, sie müßten deshalb unschädlich gemacht werden. Es geschah das in Form von Strafurtheilen, in welchen sie im Allgemeinen der Rechtsverweigerung, harter Reden gegen die armen Leute, und des übeln Haushalts beschuldigt wurden, ohne daß irgend ein Vergehen näher bezeichnet wurde. Zeitweise Verbannung und Eingränzung der Gefährlichsten in bestimmte Bezirke, strenge Ueberwachung der in der Stadt Zurückbleibenden war die sogenannte Buße, zu der sie verurtheilt wurden, erstere sollten ohne Willen des Bürgermeisters weder von ihren Gütern veräußern, noch ein anderes Burgrecht annehmen, letztere müssen versprechen, was sie von Umtrieben der Verbannten erfahren, dem Bürgermeister anzuzeigen; mit Ausnahme der Anhänger Bruns werden alle alten Räthe mit ihren jetzt lebenden Söhnen unfähig erklärt, in den Rath, in die Constaffel oder Zünfte einzutreten. In den ausgestellten Urpheden verpflichten sich die Gestraften zur Einhaltung dieser Bußen, unter Androhung schwerer Strafen, auch erklären sie, selbst einzusehen, daß die neue Verfassung besser sei als die ältere, endlich schwören sie dem Rath und den Gerichten gehorsam zu sein, vorab aber dem Bürgermeister getreulich zu warten bis an seinen Tod.

Rudolf Brun mochte glauben, das von ihm begründete Werk gänzlich gesichert zu haben, als er im April des folgenden Jahres vom Kaiser Ludwig die Bestätigung des geschworenen Briefes erhielt.

Aber die gestürzten und mißhandelten Räthe glaubten sich an den ihnen abgedrungenen Eid nicht gebunden, und ihr Haß gegen die Neuerung und gegen den Burgermeister wurde durch die ungerechte Härte, deren Gegenstand sie waren, nur noch mehr gereizt. Sie begaben sich nach Rapperschwyl, wo sie bei dem Grafen Hans von Habsburg, (von der jüngern habsburg-lausenburgischen Linie) nicht nur einen Zufluchtsort, sondern auch Beistand zu ihren Reaktionsplänen fanden. Von diesem sichern Punkte aus hofften sie mit Beihilfe der in Zürich zurückgebliebenen Freunde Bruns Werk wieder umstoßen zu können. Es bildete sich hier ein sogenanntes äußeres Zürich, und zwischen diesem und dem inneren Zürich, welches die Güter der Verwiesenen einzog und dieselben des Todes würdig erklärte, entbrannte eine heftige Fehde, in welcher der Graf Hans von Habsburg fiel, worauf im November 1337 durch Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht von Oestreich ein Friede zwischen den Aeußern von Zürich und der Stadt vermittelt wurde. Die Aeußern sollten 600 Mark Silbers bezahlen und während fünf Jahren eine Meile weit von der Stadt leben, dagegen aber ihr mit Beschlag belegtes Vermögen zurück erhalten; wird die Sühne gebrochen, so helfen der Kaiser, der Herzog und die Grafen von Habsburg dem Gehorsamen gegen den Ungehorsamen. So erhielt Rudolf Brun, gegen Ermäßigung der früheren Härte gegen die gestürzten Regenten, die Garantie des Kaisers und Oestreichs für seine politische Schöpfung.

Indes dauerte diese Sühne nicht lange, die Aeußern zahlten die versprochene Buße nicht, der Kaiser ermächtigte Zürich auf ihr Besitzthum zu greifen. Im Jahre 1340 kam in Königsfelden unter Vermittlung der Königin Agnes von Ungarn, des Herzogs Friedrich von Oestreich und der Städte Konstanz,

St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Freiburg i. B., Schaffhausen und Rheinfelden ein neuer Friede zu Stande, in welchem sich die Neuhern an die Gnade des Bürgermeisters ergaben, der ihnen ihr Gut ließ, die Verbannung aber nicht aufhob. Vom Jahre 1343 an wurden dann die meisten Verbürgten wieder in die Stadt gelassen, gegen die Zusicherung die Neuerung stet zu halten, und der Stadt zu warten, doch also daß des Bürgermeisters Eid allen andern vorgehe. Die übrigen blieben verbannt, und stellten darüber anerkennende Urkunden aus.

In der Zwischenzeit hatte Brun sich auch nach außen zu stärken gesucht. Im Jahr 1338 hatte er den Städten St. Gallen und Lindau gegen die Grafen von Werdenberg Hilfe geleistet, im Jahr 1340 einen Bund mit Konstanz und St. Gallen auf vier Jahre geschlossen, so wie 1342 ein ewiges Burgrecht mit dem Johanniterhause Wädenswil. Mit Herzog Friedrich von Oestreich stand er in gutem Einvernehmen, 1344 leistete er ihm Hilfe in einer Fehde gegen den Herrn von Landenberg, und 1347 unterlegten die beiden Städte Zürich und Luzern einen zwischen ihnen waltenden Streit dem Entscheide der östreichischen Bögte. 1349 bestätigte Kaiser Karl IV. alle Freiheiten, sowie die Verfassung der Stadt. — Auch mit dem Grafen von Habsburg-Rapperswil war 1343 ein Friede geschlossen worden.

So schien Rudolf Brun in seiner Gewalt befestigt, von keiner Seite her mehr einer Gefahr ausgesetzt zu sein. In ihrer verzweifelten Lage faßten die Gegner einen verzweifelten Entschluß. Ein nächtlicher Überfall mitten im Frieden sollte zu Stande bringen, was offene Gewalt nicht vermochte. Der verschuldete Graf Hans von Habsburg, Sohn des oben erwähnten, wurde durch das Versprechen, seine Pfänder zu lösen, für die Verschwörung gewonnen, der auch befreundete Edelleute beitraten. Aber der Bürgermeister wurde von Allem vorher unterrichtet, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er die

Fäden in Handen hatte, ja vielleicht den Ausbruch der Verschwörung gerne sah, um die Feinde nachher um so sicherer vernichten zu können. Auf St. Matthias Abend, den 23. Februar 1350, sollte der Plan zur Ausführung kommen. Der Graf von Habsburg und mehrere Edle kamen diesen Abend nach der Stadt, im nächtlichen Ueberfall sollten der Bürgermeister und seine wichtigsten Anhänger ermordet, und dann die Stadt den von außen herbeieilenden Bewaffneten übergeben werden. Aber die Wachsamkeit und Kraft des Bürgermeisters vereitelte das Unternehmen, in kurzem aber erbittertem Kampfe wurden die Verschworenen entweder erschlagen oder gefangen genommen, unter letztern der Graf Hans von Habsburg. Das ist die Mordnacht von Zürich. Ungefähr dreißig der Gefangenen wurden theils durch das Rad, theils durch das Schwert hingerichtet, eine Strenge, die nach allem Geschehenen in jener Zeit wohl nicht befremden kann. Den Grafen Hans von Habsburg behielt Brun in Gefangenschaft; lebend konnte er ihm mehr nützen als todt.

Der Bürgermeister verfolgte seinen Sieg; sechs Tage nach der Mordnacht zog er mit seinen Bundesgenossen von Schaffhausen gegen Rapperswyl, das sich ihm nach dreitägiger Belagerung ergab, und ihm zu Handen der Stadt Zürich mit Vorbehalt hergebrachter Freiheiten huldigte.

Der Kampf um die neue Verfassung, um Bruns gleichsam fürstliche Gewalt war somit vollständig ausgefochten, das äußere Zürich war nicht nur gedemüthigt, es war vernichtet, der bedeutendste Beschützer der Neuhern war gefangen, seine Stadt war im Besitze des Bürgermeisters.

Bis dahin scheint Alles im Verfahren des Bürgermeisters sowie seiner Gegner klar und leicht zu begreifen, nun aber beginnt eine Reihe diplomatischer Verhandlungen, zu deren Verständniß der genügende Schlüssel noch zu fehlen scheint.

Die zunächst zu fürchtenden Feinde waren besiegt, aber vielleicht konnte ein mächtigerer Gegner sich derselben annehmen,

und welche Bundesgenossen hatte Rudolf Brun gegen diesen? Der Bürgermeister hatte bisher Oestreichs Freundschaft zu gewinnen gewußt, aber die Gefangenhaltung des Grafen Hans mußte verwandtschaftliche Theilnahme, die Wegnahme des durch seine Lage so wichtigen Rapperswyls konnte ernstere Bedenken erregen. Wird aber Brun sich dieser Gefahr gegenüber nach andern Bundesgnossen umsehen? wie er früher mit den Städten am Bodensee sich verbunden hatte, und noch jetzt sich ihrer Freundschaft erfreut, wird er nun etwa sich auch am Oberrheine um Verbündete umsehen, wo die Städte Straßburg, Freiburg, Basel schon früher als Zürich oder gleichzeitig ihre Verfassung auf Theilnahme der Zünfte begründet hatten? — Gerade mit diesen gerieth er zuerst in Zwist. Elsässische Edelleute hatten in Streithändeln mit Zürich sich durch Niederwerfung und Beraubung zürcherischer Kaufleute selbst Recht zu schaffen gesucht, und die Städte Basel und Straßburg wurden von Zürich beschuldigt, durch Kaufen der weggenommenen Waaren oder sonst Vorschub geleistet zu haben; um sich bezahlt zu machen nahmen daher die Zürcher 100 Basler und 70 Straßburger, die nach Einsiedeln wallfahrteten, gefangen. Unterhandlungen zwischen den drei Städten führten zu keinem Ergebnisse, da Zürich zu hohe Entschädigungsforderungen stellte. Die Königin Agnes von Ungarn, welche die Geschäfte des Herzogs in diesen Landen leitete, suchte diesen Zwiespalt zu benutzen, und auf ihren Rath schlossen die östreichischen Amtleute am 23. April 1350 einen Bund mit den Städten Straßburg, Basel und Freiburg im Breisgau, auf fünf Jahre, in welchem ausdrückliche Hilfe mit Macht gegen Zürich versprochen wird, „umbe den grossen Gewalt und das Unrecht als die von Zürich unser von Strasburg und von Basel burgere und lüte gevangen hant.“ Aber die kluge Königin meinte deshalb nicht sogleich zum Schwert greifen zu sollen, es genügte ihr, sich die drei Städte verbunden zu haben, sie setzte die Unterhandlungen fort und auch Brun bemühte sich noch immer,

Destreichs Freundschaft zu gewinnen. Am 6. Juli legte die Königin den Streit Zürichs mit Straßburg und Basel gütlich bei, und ein sechsjähriger Bund zwischen Destreich und Zürich war seinem Abschluße nahe, ja er wurde am 4. August von Seite der Stadt Zürich bereits besiegt. Sei es aber, daß Destreich durch die bisherigen Unterhandlungen den Bürgermeister nur habe hinhalten wollen, sei es, daß das nun folgende Losbrechen Zürichs den endlichen Abschluß verhinderte, von Seite Destreichs wurde der Bund nicht vollzogen. Mit dem Hause Habsburg-Rapperschwyl war inzwischen unter Vermittlung der Königin Agnes vergeblich unterhandelt worden, Brun, des langen Wartens müde, zog mit seinen Bundesgenossen von Konstanz und St. Gallen in die March, verwüstete das Land, nahm und schleifte die auf dem jenseitigen linken Seeufer gelegene Burg Alt-Rapperschwyl, und ließ sich von den Bewohnern der March huldigen. Aber eben dieser Zug war zugleich ein direkter Angriff gegen Destreich, von welchem die Grafen von Habsburg die Burg und das Land zu Lehen hatten; mag nun beabsichtigte Feindseligkeit oder bloßes Mißverständniß, wie die Zürcher später behaupteten, obgewaltet haben, genug, in den späteren Beschwerden ist die Verwüstung der March und das Brechen von Alt-Rapperschwyl eine Hauptbeschwerde Destreichs.

Nun erst finden sich die ersten Spuren, daß Zürich sich um die Freundschaft der Waldstätte umsah. Unmittelbar vor der Eroberung von Alt-Rapperschwyl hatte Brun den Schwyzern die Zusage gegeben, entweder die Burg ihnen unschädlich behaupten oder schleifen zu wollen. Gegen Weihnachten zog dann Brun nochmals nach der Stadt Rapperschwyl, schleifte die Burg, brach die Ringmauern der Stadt und soll sogar die Stadt selbst gänzlich verbrannt haben. Ob er dadurch Energie zeigen und schrecken wollte, oder ob er bereits jede Hoffnung auf Frieden für erloschen ansah, ist nicht ausgemacht. Aber von allen Seiten erhob sich nun eine feindselige Stim-

mung gegen Zürich, Oestreich, die Grafen von Habsburg, zahlreiche Grafen und Herren gaben ihren Unwillen laut zu erkennen, Zürich mußte einem schweren Kriege entgegensehen.

In dieser Gefahr fand Zürich Freunde und Helfer. Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden hatten vor zwölf Jahren den Bernern in der Noth von Laupen gezeigt, was treue Freunde werth seien. An sie wandte sich R. Brun, und schloß am ersten Mai 1351 einen ewigen Bund mit den vier Orten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden. Gegenseitige Hilfe innerhalb eines Kreises zwischen Aar, Rhein, Thur und Gotthardt wird zugesichert, sobald der Bundesgenosse auf seinen Eid erkennt, daß Hilfe nöthig sei; Streitigkeiten unter den Bundesgenossen selbst werden schiedsrichterlich ausgetragen; die Eidgenossen gewährleisten die Verfassung von Zürich, und insbesondere die Gewalt des Bürgermeisters R. Brun, der für sich allein schon die Bundeshilfe anzusprechen das Recht hat, sonst behält sich jeder Theil vor, nach Ermessen neue Bündnisse einzugehen.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß bei Abschluß dieses Bundes der Bürgermeister Brun zunächst nur an seine gegenwärtige Gefahr dachte, sein späteres Benehmen zeigt das wohl deutlich genug, daß aber die Waldstätte auf Abschluß für ewige Zeiten drangen; diese waren ja zunächst nicht unmittelbar bedroht, vielmehr seit bald zwanzig Jahren unangefochten geblieben, wohl aber konnte Oestreich die alten Ansprüche in günstig scheinendem Augenblicke wieder hervorziehen. War es daher den Ländern überhaupt wichtig, durch Zürichs Fall Oestreichs Macht nicht verstärkt zu sehen, so mußte ihnen doch zugleich auch daran liegen, Garantien zu erhalten, daß nach überstandener Gefahr Zürich sich nicht etwa wieder mit Oestreich gegen sie verbinde. Schwerlich wußte wohl Brun was er that, als er diesen Bund abschloß, und richtiger als Bluntschli, welcher auch hier wieder den weiten Blick des „großen Staatsmannes“ bewundert, urtheilt wohl Hottinger, welcher annimmt,

Brun sei gleichsam wider Willen, theils durch äußere Gefahr, theils durch innere Parteien dazu getrieben worden.

Herzog Albrecht kam in diese vordern Lande; noch suchte Brun durch Boten und Geschenke ihn zu beschwichtigen, aber die Forderungen des Herzogs schienen zu hart, das Schwert ward gezogen. Bemerkenswerth ist nun hier der Mahnbrief des österreichischen Vogtes an die Stadt Freiburg im Breisgau, vom 27. August 1351, es wird darin gesagt, die Zürcher geständen ein, sich mit den Waldstätten, den Feinden des Herzogs verbunden zu haben, aber es sei das nur geschehen wegen des österreichischen Bundes mit den drei Städten; ebenso wird in den Mahnbriefen von 1354 und 1355 behauptet, es sei deren von Zürich Entschuldigung, nach offenem Leumden, sie hätten diesen Bund einzig und allein wegen des Bundes Österreichs mit jenen Städten abgeschlossen. (S. Anmerkung 3.) Der Herzog zog nun mit seinen Bundesgenossen vor Zürich, und auch die Städte leisteten Zuzug mit ganzer Macht. Aber auch Zürich hatte Zuzug von seinen neuen Eidgenossen erhalten. In der That segten diese ungleich mehr ein, als Zürich; bei Legterm handelte es sich um eine größere oder geringere Entschädigung, bei den Waldstätten dagegen um ihre Unabhängigkeit. Denn der Herzog glaubte nun den Augenblick gekommen, die alten Ansprüche seines Hauses, selbst die von Kaiser Ludwig 1334 beseitigten auf graffshaftliche Gewalt in Schwyz und Unterwalden, wieder aufzufrischen. Neue Vermittlungsversuche fanden daher auch bei Brun leichten Eingang, und es gelang ihm, die widerstrebenden Waldstätte zu vermögen, die ganze Angelegenheit Schiedsrichtern anheimzustellen, als deren Obmann die Königin Agnes von Ungarn bezeichnet wurde. Zur Vollziehung des Spruches stellte Zürich sechzehn seiner angesehensten Bürger als Geiseln. Die Länder hatten damit Alles, was sie seit hundert Jahren errungen, dem Entscheide der Schwester ihres Gegners anheimgestellt, und der Spruch fiel am zwölften Oktober 1351 gänzlich zu ihren Ungunsten aus. Nicht

nur wurden Destreich die Rechte und Gerichte der Graffshaft in Schwyz und Unterwalden, wovon man seit Menschengedenken nicht mehr gehört hatte, wieder zuerkannt, die Eidgenossen, sollten noch überdies diesen Spruch gleichsam zur Anerkennung östreichischer Hoheit jährlich beschwören; der Stadt Zürich wurde volle Entschädigung für den sowohl in Alt- als Neu-Rapperschwyl und sonst vor Beginn des Krieges verübten Schaden auferlegt. Der Spruch wurde von Zürich angenommen und beschworen, ob auch von den Waldstätten, wie Tschudi behauptet, ist nicht ganz sicher. Jedenfalls begann der Krieg bald wieder von Neuem, sei es nun wegen Zürichs Weigerung den gefangenen Grafen Hans von Habsburg freizugeben, sei es aus andern Gründen, und er wurde mit um so besserm Erfolge geführt, als Herzog Albrecht wieder nach Wien gereist war. Noch in das Jahr 1351 fallen die erste Besetzung des Thales von Glarus durch Zürich und die drei Länder, und dann die Schlacht bei Tätwyl. Um Weihnachten hatten 1300 Zürcher unter dem Bürgermeister Brun einen Streifzug über Baden bis in die Nähe von Brugg gemacht, von da zogen sie gegen Mellingen, und wollten nun über Baden nach Zürich zurück. Aber zwischen Mellingen und Baden war ihnen der Rückweg durch ein herzogliches Heer von viertausend Mann, worunter auch Basler, verlegt. Brun, der die Sache für verloren hielt, verließ seine Schaar, angeblich um für die Rettung der Stadt besorgt zu sein. Rüdger Maness nahm dann das Treffen auf, das bei Tätwyl stattfand, und im entscheidenden Augenblicke durch Zuzug der verburgrechteten Wädenschwyler zu Gunsten der Zürcher ausschlug, die einen ruhmvollen Sieg erfochten und mehrere feindliche Banner erbeuteten. Auch im Jahr 1352 wurde fortdauernd mit Glück gekämpft, am vierten Juni nahmen Zürich und die drei Länder das Land Glarus in ewigen Bund auf, freilich auf ungleiche Bedingungen, dann zogen die Eidgenossen vor die Stadt Zug, nöthigten diese durch ihre Lage zwischen Zürich und Schwyz so wichtige Stadt zur Ueber-

gabe, und nahmen dann am siebenundzwanzigsten Juni die Stadt sowohl als das äußere Amt in ihren ewigen Bund. Inzwischen hatte Herzog Albrecht Allem aufgeboten, um das Verlorene wieder zu gewinnen, mit Hilfe zahlreicher Fürsten und Grafen, so wie mancher Reichsstädte sammelte er ein Heer von dreißigtausend Mann und legte sich vor Zürich. Aber die durch eidgenössischen Zuzug verstärkte Stadt behauptete sich nicht nur, die Belagerten machten auch Ausfälle mit abwechselndem Glücke, drei Wochen schon dauerte die Belagerung, und die Schwierigkeit, das Belagerungsheer in dem verheerten Lande zusammenzuhalten, wurde immer größer. Da vermittelte der Markgraf Ludwig von Brandenburg am ersten September 1352 eine neue Richtung, welche für die Eidgenossen ungleich günstiger war, als der Spruch der Königin Agnes; von Grafschaftsrechten über Schwyz und Unterwalden ist keine Rede mehr, auch der den Zürchern auferlegte Schadensersatz fällt weg, dagegen verpflichten sich die Eidgenossen, fürbas hin mit Landen, Städten und Leuten des Herzogs sich nicht mehr zu verbinden, und das im Kriege eingenommene herauszugeben, Zug und Glarus insbesondere versprechen, dem Herzog nach Herkommen und Recht zu dienen. Die Eidgenossen behielten ihre Bünde, Rechte und Freiheiten vor. Alle Gefangenen sollen losgelassen werden. In Folge dieses Friedens gab Zürich den Grafen Hans frei, und auch die von der Stadt gestellten Geiseln kehrten zurück. Aber über der fernern Vollziehung dieses Friedens entstanden sofort neue Irrungen. Zug und Glarus, zu frischer Huldigung gegen Destreich aufgefordert, wollten es nur thun unter Vorbehalt ihrer Bünde mit den Eidgenossen, wenn nicht diese selbst etwa sie ihres Eides entbinden, der Herzog aber forderte unbedingte Huldigung, die Eidgenossen aber, in der Meinung, die alten Bünde seien im Frieden vorbehalten und nur der Abschluß neuer sei untersagt, unterstützten die beiden Länder in der von ihnen gestellten Bedingung.

Herzog Albrecht suchte nun höhere Hülfe, er wandte sich an Kaiser Karl IV. um Beistand in seinen Rechten. Der Kaiser kam im Oktober 1353 selbst nach Zürich, um den Streit zu vermitteln. Er zeigte sich zuerst freundlich gegen Zürich, und bestätigte Zürichs und Uris Freiheiten. Aber seine Vermittlungsversuche scheiterten an der Beharrlichkeit, womit die Eidgenossen ihre Bündnisse vorbehielten, während der Herzog von Oestreich dem Kaiser unbedingt Alles anheimstellte. Karl IV. verlangte auch von den Eidgenossen unbedingte Unterwerfung unter seinen Spruch, ohnehin seien die Bünde unbefugt, weil ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes abgeschlossen. Nach langem Unterhandeln, wobei die Waldstätte mit Zug und Glarus zum Loskauf der Rechte Oestreichs sich erboten, erklärte der Kaiser am vierundzwanzigsten Juni 1354 gegen Zürich den Reichskrieg. Die Blüthe deutscher Fürsten mit ihren Rittern, zahlreiche Reichsstädte mit ihren Schaaren sammelten sich vor Zürich, ein Heer von vierzigtausend Bewaffneten zu Fuß und viertausend berittenen Helmen. Aber schon nach vier Wochen zog dasselbe wieder ab. Joh. Müller sagt: „Dieser Krieg, es ist fast ungereimt eine solche Reise Krieg zu nennen, wurde wie die meisten ähnlichen Unternehmungen des gesammten Reiches mit erstaunlichem Glanz und Gepränge unternommen, kraftlos geführt, und hörte von selbst auf.“ Dieser Ausgang ist verschiedenen Ursachen zugeschrieben worden, man hat von Rangstreit unter den Fürsten gesprochen, besonders aber von dem Unmuthe der Städte, denen das auf Zürichs Münstern aufgesteckte Reichsbanner anschaulich gemacht habe, daß sie im Grunde gegen ihr eigenes Fleisch und Blut kämpften, und daß Zürich bloß das Kleinod städtischer Kraft, das Bündnißrecht vertheidige. In neuester Zeit hat Hottinger die Vermuthung aufgestellt, der Bürgermeister Brun habe, besorgt vor dem Einflusse des demokratischen Geistes der Eidgenossen, geheime Einverständnisse gehabt und Versprechen gegeben, welche den Abzug bewirkt hätten. Bruns späteres Benehmen scheint das Einzige, was für diese Vermuthung spricht.

Noch ein Jahr lang setzte Herzog Albrecht die Fehde fort, aber auch seine Geduld und die Hilfsmittel seiner vordern Lande waren erschöpft; er versuchte nun durch List zu erreichen, was der Gewalt nicht gelungen war, der Bund sollte getrennt werden. Das in Zeit von drei Jahren drei Mal belagerte Zürich hatte durch Verheerung der Umgegend, durch Unterbrechung des Verkehrs unzweifelhaft mehr gelitten als die Bundesgenossen im Gebirge, deren muthige Jugend an das blutige Waffenspiel sich gewöhnt, und in der Lust der Kriegsabenteuer und dem Ruhme fühhner Thaten reichen Ersatz für die Gefahren und Mühsale des Krieges gefunden hatte. Niemand mag sich daher wundern, wenn Zürich lebhafter nach Frieden sich sehnte als seine Eidgenossen. Eine neue Friedensverhandlung ward unter Leitung des Kaisers in Regensburg angesezt, wo bei die Bünde der Eidgenossen vorbehalten wurden. Ob nun hier Brun auf eigene Faust hin oder mit Vollmacht der Eidgenossen gehandelt, ist aus den Akten nicht ganz klar, genug, er schloß am fünfundzwanzigsten Juli 1355 einen Frieden mit Oestreich, welchem Rückgabe der eingenommenen Lande, ohne Vorbehalt des Bundes, ja sogar Hülfe zugesagt war, um dieselben dem Herzoge gehorsam zu machen, ebenso versprach Zürich, dem Herzog zu helfen, um in „seinen Waldstätten“ verweigerte Gefälle einzutreiben, endlich sollten die streitigen Rechte des Herzogs in seinen Waldstätten dem Entscheide von drei durch Oestreich und drei durch Zürich zu ernennenden Schiedsrichtern unterworfen werden, die, wenn sie uneinig wären, einen Verhörer als Obmann zu bezeichnen hätten. Die Bünde wurden zwar vorbehalten, aber mit Ausnahme der Bestimmungen dieses Friedens. Von allen sechzehnjährigen Zürchern wurde dieser Friede beschworen, und sollte alle zehn Jahre aufs Neue von Zürich eidlich bekräftigt werden. Durch diesen Frieden wurden also nicht nur Zug und Glarus preisgegeben, auch die Rechte der Waldstätte wurden aufs Höchste gefährdet, und der Entscheid über dieselben dem Einverständnisse Bruns mit

dem Herzoge anheimgestellt. Laut sprach sich der Unwille der Eidgenossen gegen diesen schmählichen Frieden aus, sie hatten der von so vielen Feinden bedrängten Stadt Zürich treuen Beistand geleistet, zum Danke dafür sollte nicht nur das jüngst Errungene preisgegeben, es sollten auch die seit Jahrzehnten verschollenen Ansprüche Oestreichs wieder hervorgezogen, und dem unbeschränkten Ermessens eines so zweideutigen Freundes überlassen werden. Ihre Vorstellungen bewirkten, daß Zürich, wohl bloß zum Scheine, den Kaiser um Aenderung der anstößigen Artikel angehen ließ, und der Kaiser gab ausweichenden Bescheid. Aber Brun ging noch weiter, er schloß am neunundzwanzigsten April 1356 ein fünfjähriges Bündniß mit Oestreich, in demselben wird unter Bestätigung jenes Friedens gegenseitige Hilfe zugesichert, der Bund der vier ältern Orte allein wird vorbehalten, Oestreich dagegen verpflichtet sich zu Gewährleistung der Verfassung von Zürich und der Gewalt des Bürgermeisters. Endlich im Jahre 1359 segte Brun dieser Politik die Krone auf, er schloß mit Herzog Rudolf von Oestreich und dessen Brüdern einen Vertrag, durch welchen er als ihr geheimer Rath schwor, ihren Nutzen auf jede Weise zu fördern und ihren Schaden heimlich und öffentlich zu wenden, für seine bereits geleisteten und noch zu leistenden Dienste empfing er tausend Gulden als Geschenk und hundert Gulden als lebenslänglichen Jahresgehalt. Er starb im darauf folgenden Jahre.

Wenn aber Oestreich glauben mochte, durch Gewinnung des Bürgermeisters von Zürich den Bund selbst getrennt zu haben, so hatte es damit noch nicht viel gewonnen. Die Waldstätte, von Zürich verlassen, verzögten deshalb nicht, namentlich trat nun Schwyz als rüstiger Vorkämpfer für den Bund auf, seine Treue und Mannhaftigkeit schützte das durch arglistige Staatskunst bedrohte Werk. Als Oestreich, in Kraft des Friedens mit Zürich, Zug und Glarus besiegen wollte, kam es demselben zuvor, besiegte beide Länder und erneuerte die Eide. Brun, vielleicht durch eine Partei in Zürich gehindert, durste

es nicht wagen, dem Frieden und Bunde mit Oestreich gemäß, dem Herzoge Hilfe zu leisten, nach langen Verhandlungen, wurde ein Waffenstillstand vermittelt, nach welchem die Länder Zug und Glarus ihre Steuern wie von Alters her zahlen, der Herzog aber einen Bürger von Zürich zum Vogt von Glarus und einen Landmann von Schwyz zum Aumann von Zug sezen solle. (Siehe Anmerkung 4.) Dieser Waffenstillstand wurde zu verschiedenen Malen verlängert, bis nach dreißig Jahren neue Anlässe zu Reibungen eintraten, und bei Sempach und Näfels die entscheidenden Schläge fielen. Nach Bruns Tode aber näherte sich Zürich wieder mehr und mehr den Eidgenossen, im Jahre 1365 lehnte es die vertragsmäßige Beschwörung des unehrenhaften Friedens von 1355 ab, und 1370 verwies es die trostigen Söhne des Bürgermeisters Brun, die den Marktfrieden am Schultheißen Gundoldingen von Luzern gebrochen hatten, aus der Stadt, und befestigte durch den wichtigen Pfaffenbrief die Verbindung mit den Eidgenossen, im Jahre 1373 endlich wurde die von Brun so weit ausgedehnte bürgermeisterliche Gewalt in die Schranken einer demokratischen Verfassung gewiesen.

So erstarke in der Gesinnung der Bürgerschaft Zürichs die Hinneigung und Liebe zu den Eidgenossen gleichsam im Kampfe mit dem Begründer des Bundes selbst. Zürichs Beitreitt zum Bunde hatte in den Eidgenossen des Hochgebirgs die schlummernde Riesenkraft geweckt, diese trat mit so unwiderstehlicher Gewalt hervor, daß der Bürgermeister selbst vor derselben erschrak, und in Oestreichs Reihen übertretend sich die Aufgabe stellte, sie wieder zu mäßigen und zurückzuhalten. Auch bei späteren Staatsmännern von Zürich hat sich Bruns Streben wiederholt, wonach Zürich nicht politisch in der Eidgenossenschaft aufgehen, sondern neben ihr oder vielmehr zwischen ihr und Oestreich, bald auf den Bund, bald auf Oestreich sich stützend, den einen durch das andere beschränkend, groß und angesehen

sein sollte, so handelte später Bürgermeister Schön, so Rudolf Stüzi. Auch Zürichs größter Held, Hans Waldmann, war einer ähnlichen Richtung nicht ganz fremd, ja der edelste und reinste von Zürichs Staatslenkern, Ulrich Zwingli, ließ sich durch den Gedanken an Zürichs politische Größe mehr hinreissen, als einem kirchlichen Reformator geziemen mochte. Dieses Haschen nach Idealen der Größe ohne die entsprechende gehaltene Kraft, dieses Aufregen von Volksleidenschaften hat dem Bunde sowohl als dem Stande Zürich schwere Leiden bereitet, Zürichs größte Männer sind ihm als Opfer gefallen, Waldmann auf dem Schaffot, Stüzi und Zwingli im sieglosen Bürgerkriege durch die Hand der Eidgenossen, und nur zu schnell folgte jeweilen einer übermuthigen Verehrung der Undank der Entmuthigung; nach dem alten Zürcherkrieg mußten Zürichs schwertgeübte Vorkämpfer die Böcke in der Verbanung, sein federgewandter Wortführer F. Hemmerlin bei den Franciscanern in Luzern ihren Eifer für Zürichs Sache büßen, und nach dem Kappeler Kriege wurde Zwingli von seinem eigenen Volke und großen Rathe nicht undeutlich den „harverloffenen aufrührerischen Schwaben, Pfaffen und Schreibern“ beigezählt. Als die Eidgenossenschaft aus der beschränkten Unschuld der stillen Thäler des Hochgebirges heraustrat, erhielt sie in Zürich ein Element geistiger Regsamkeit, einer idealen, aber die eigene Kraft nicht ruhig bemessenden, sich häufig selbst überhebenden Strebsamkeit, ein Element der ungezügelten Bewegung, womit die Gefahr des Aufreibens edler Kräfte verbunden war. Wie das Uhrwerk des Pendels, so bedurfte der junge Bund einer mäßigenden Kraft. Die ruhige, gehaltene Kraft, die Besonnenheit und Umsicht, der umfassende staatsmännische Blick allein konnten vor den zahllosen Klippen bewahren, durch welche die Eidgenossenschaft in der Brandung der Zeit sich hindurchschiffen mußte, — das war Berns Aufgabe. (S. Anmerk. 5.)

Anmerkungen.

Anmerkung 1 zu Seite 205. — Die Verhältnisse der Länder Uri und Schwyz zum Hause Habsburg habe ich in zwei Aufsätzen des schweizerischen Museums von Gerlach, Hottinger und Wackernagel beleuchtet. (Die Anfänge der Freiheit von Uri, in Bd. I, 1837 und: Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg, Bd. III, 1839.) Die Literatur über diese Frage ist seitdem angeschwollen, aber noch immer glaube ich wesentliche, in jenen beiden Aufsätzen behauptete Punkte festhalten zu sollen. In Betreff Uri's hat namentlich Herr von Gingins im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. I die Ansicht durchzuführen gesucht, die Schenkung von 853 beziehe sich nicht auf das Land Uri, sondern auf einzelne Güter und Rechtsame in demselben, und auch die Immunität habe sich deshalb nur auf diese Güter erstreckt, noch im dreizehnten Jahrhundert biete daher Uri in Bezug auf höhere Gerichtsbarkeit keineswegs das Bild eines geschlossenen Ganzen, sondern einer Zerstückelung des Gebiets (morcelement de territoire). Ich halte aber aus folgenden Gründen diese Ansicht für unrichtig:

1) Die von Hrn. von Gingins angeführte Urkunde von 952, wonach Bürglen und Silinen erst damals der Abtei zufielen, muß offenbar durch eine Urkunde von 857 berichtigt werden, wonach dieselben schon vor letzterem Jahre der Abtei gehörten, und von derselben unter Bedingung des Rückfalls hinweg verliehen wurden. (S. beide Urkunden im Geschichtsfreund, Bd. VIII, S. 5 u. 6.)

2) Daß im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert geistliche und weltliche Herren Besitzungen in Uri hatten, und Uebergabsurkunden vorkommen, in denen der Aebtissin gar nicht erwähnt wird, ist noch kein Beweis für den Sitz des H. v. G. In Basel z. B. kommt Ähnliches vor (s. Ochs I. p. 325, 335, 337) und doch war der Bischof unbestreitbar Herr der Stadt. Ich mache auch aufmerksam auf die Urkunde von 1250 (bei Schmid Gesch. von Uri II. S. 198), wonach die Aebtissin Grundbesitz entweder „jure hereditario pro annuo censu“ oder aber „libere et absolute jure proprietario perpetuo possidendum“ zu übertragen pflegte. Bei den öftern Geldverlegenheiten der Aebtissin (Hottinger spec. tig. p. 222) konnte in vier Jahrhunderten manches Gut in fremde Hände gekommen sein, besonders da auch die Landleute das *jus emendi et vendendi* hatten (Kopp Urkunden I, S. 93.)

3) Die Reichslehen der Grafen von Rapperswyl und der Freien von Schnabelburg lagen im obern Theile des Landes, in der Genossame Göschenen, von welcher ich schon im Museum S. 210 bezweifelt habe, ob sie einen Theil der Schenkung von 853 gebildet habe.

Zu diesen negativen Gründen kommen noch folgende positive:

4) Die Urkunde von 853 spricht ganz allgemein von dem *pagellus Uroniæ*. Ist nun die Hypothese des Hrn. v. G. richtig, daß Uri als Einöde königliches Kammergut gewesen, und daß einzelne Waldstrecken schon vor 853 an freie und unsfreie Colonen ausgegeben worden, so ergibt sich des Weiteren aus der Urkunde von 853, daß die Immunität sowohl auf Freie als auf Unfreie ausgedehnt, mithin beide Klassen der Gerichtsbarkeit des Stiftsvogtes unterworfen wurden. Es ist daher nicht nothwendig, für die Urbauern, colons *défricheurs*, mit Hrn. v. G. (S. 56) eine besondere von der Stiftsvogtei getrennte Reichsvogtei anzunehmen, und auch den Beweis, daß diese Leute, sowie die Leute von Wettingen der *jurisdictio or-*

dinaria des Landgrafen oder Landrichters unterworfen waren, hat Hr. v. G. (S. 64. 65) nicht geführt. Vielmehr ist vermöge des Immunitätsprivilegiums das Gegentheil anzunehmen.

5) Die Besitzungen des Klosters werden mit den Grenzen des Landes als zusammenfallend angesehen. Dieses geschieht namentlich in dem Briebe Rudolfs von Schwaben von 1003 oder 1063, welcher die Grenzen zwischen Uri und Glarus ausscheidet. Gegen die Aechtheit dieses Briefes sind freilich von L. Meyer von Knonau (Museum III, S. 354) und Blumer (Archiv III, S. 11) gewichtige Bedenken erhoben worden, wogegen Kopp (Gesch. der eidgen. Bünde II, S. 282) ihn nicht ganz verwerfen zu können glaubt. Daß er aus dieser Zeit ist, gibt auch Meyer v. Knonau zu. Für unsere Frage scheint mir das entscheidend. Mag man durch Unterschiebung des Briefes einen Betrug in Bezug auf die Grenzmarken beabsichtigt haben, die Urkunde beweist jedenfalls aufs Klarste, daß wenigstens nach der Ansicht jener Zeit die Grenzen des Landes und die Grenzen der Besitzungen der Abtei eines und dasselbe waren:

6) Im dreizehnten Jahrhundert sehen wir die Einheit der höhern Jurisdiktion, wie mir scheint unzweifelhaft, in der universitas vallis Uraniæ repräsentirt, das beweist nameutlich die Urkunde vom 20. Mai 1258 (bei Kopp Urkunden I, S. 10). Hier handelt es sich um Leute, welche Erblehen von der Abtei hatten, und um einen Spruch über Verlust dieser Erblehen. Es war also ohne Zweifel der Immunitätsrichter, welcher sprach, und schon deshalb ist es nicht glaublich, Graf Rudolf habe hier als Landgraf gehandelt, wie Kopp (Gesch. II, S. 276) annimmt, denn dem Grafen war die Ausübung von Amtshandlungen auf Immunitätsboden untersagt. Zu dieser universitas gehören aber, wenigstens gegen das Ende des Jahrhunderts, auch die Freien von Attinghausen, sie verwahren 1290 und 1291 (Gesch.-Freund III, S. 231 und VIII, S. 35) das Siegel der Gemeinde, und im Jahr 1294 ist W. v. At-

tinghausen Landammann. Ferner macht Hr. v. G. selbst es wahrscheinlich (S. 58), daß auch die Wettinger Leute zu dieser universitas gehört haben. Jedenfalls findet sich in diesem Jahrhundert nirgends eine Spur von einer andern höhern Gerichtsbarkeit über Uri, heiße man sie nun Gaugrafschaft oder Streugrafschaft (v. G. S. 64). Denn

7) der Brief von 1275 (bei Kopp Urk. II, S. 136 ff. und Gesch. II, S. 279) beweist nicht, daß M. v. Wolhusen gerade als Landrichter gehandelt habe. Markstreitigkeiten zwischen geistlichen Herrschaften fallen auch anderwärts dem unmittelbaren Entscheide des Königs oder des Herzogs anheim, wie die bekannten Fälle zwischen Schwyz und Einsiedeln von 1114 und 1144, und die Markenbriefe zwischen Uri und Glarus von 1063 und 1196 beweisen, wo von landgräflicher Gerichtsbarkeit gar keine Rede ist. M. von Wolhusen handelte daher hier ohne Zweifel im besondern Auftrage des Königs. Dass er nicht als Beauftragter des Landgrafen handelte, ergibt sich auch hier schon aus dem Umstande, daß der Spruch in Altors gegeben ist, welches als Besitzthum der Abtei unzweifelhaft gefreiter Boden war, auf welchem schon das Privilegium von 853 dem Grafen jede Amtshandlung untersagt hatte ¹⁾. Und wenn Hr. Kopp in seiner neuesten Schrift (Urkunden II, S. 56) auf seiner Entdeckung von landgräflichen Rechten Habsburgs über Uri beharrt, so steht diesem wohl ganz besonders und in überzeugender Weise entgegen, daß die Herzoge selbst in den langen Verhandlungen des vierzehnten Jahrhunderts niemals einen derartigen Anspruch erhoben haben. Die Urkunden vom 27.

¹⁾ Der nur noch in einer Notarsübersehung des fünfzehnten Jahrhunderts vorhandene Brief sagt unter Anderm: „Harumb sye menglichem ze wussen das in der zwitacht und clag, vor dem obgenanten unserm herren dem kung zwuschent den Erwirdigen in gott dem Abbt und Convent desz gotzhuss und closters zuo Engelberg an eim und der gemeind der luten desz tals zuo Ure am andern teil bewegt, von wegen der Alppen in dem tal zuo Engelberg Derselben zwitacht und clag sache nach langer misshellung Vns von dem obgenanten unserm herren dem kung zuo recht empfolhen ist.“

Juli 1324 und vom 10. Februar 1326 (§. Kurz, *Destreich* unter Friedrich d. Sch. S. 482 u. 500) beweisen das aufs Klarste, daß in der erstern Leopold nur von erblichem Rechte an Schwyz und Unterwalden spricht, in der letztern aber Friedrich das Land Uri als reines Reichsgut verpfändet; Hr. Kopp selbst scheint es früher (Urkund. I, S. 31) eingesehen zu haben. Unbegreiflicher Weise kommt er in seinem zweiten Urkundenbande (S. 56) auf seine Behauptung zurück, und es läßt sich das nur dadurch erklären, daß er mit aller Gewalt österreichischer sein will, als selbst Friedrich der Schöne und Herzog Leopold! Wie müssen erst die österreichischen Schiedsrichter, Graf Immer von Straßberg und Comthur Peter von Stoffeln, sowie die Königin Agnes bedauern, keine Kenntniß von dieser sogenannten Entdeckung des Hrn. Kopp gehabt zu haben, da sie sonst gewiß nicht versäumt hätten, in ihrem Spruche vom zwölften Oktober 1351 (Tschudi I, S. 397 und aml. Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Beil. 15) sie geltend zu machen, so aber wußten sie gegen Uri gar keine besondere Beschwerde vorzubringen!

8) Ferner sei es gestattet, auf folgenden merkwürdigen Umstand aufmerksam zu machen. Wenn in Uri geistliche oder weltliche Herren ihre Hörigen freilassen, so geschieht das in der Form, daß sie dieselben dem Gotteshause Zürich übergeben. Das beweisen z. B. die Urkunden von 1315, 1317 und 1330 im *Gesch.-Freund VIII*, S. 39 u. 42. In der Urkunde von 1317 erklärt dabei der Abt von Wettingen, es solle der von ihm Freigelassene alle die Rechte ausüben können, que homines vallis Uraniæ dicto monasterio Thuricensi jure servitutis pertinentes possunt facere. Es sind das gerade die gleichen Rechte, welche nach einer Urkunde von 1284 (Kopp *Gesch. II*, S. 31 u. 32) den Bürgern von Zürich auch zustanden, wie denn auch zwischen den dem Gotteshaus angehörigen Bürgern von Zürich und den Landleuten von Uri gegenseitige Zollfreiheit bestand (*Gesch.-Freund IX*, S. 15). Merkwürdig ist dann aber, daß in der angeführten Urkunde von 1330 die Abtissin

von Zürich einem Freigelassenen des Edeln von Uttinghausen dasselbe Recht ertheilt, „als andern unsers gotteshauses frigen luten.“ Diese freien Gotteshausleute sind aber offenbar keine andern als die, welche in der Urkunde von 1317 als an die Abtei *jure servitutis pertinentes* bezeichnet werden, und es scheint sich also zu ergeben, daß bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der ursprüngliche Unterschied zwischen freien und unfreien Gotteshausleuten sich verwischt hatte, und daß man Hörigkeit an die Abtei und Freiheit für ein und dasselbe nahm, gerade wie in Zürich von Hörigkeit der Bürger noch 1284 die Rede ist, wo die Stadt schon bedeutende Freiheit genießt. Ja noch im Jahre 1382 wird ein Burger von Zürich Eigenmann des Gotteshauses genannt (Gesch.-Fr. IX, S. 16). Wie aber häufig Formen, die keinen rechten Sinn mehr haben, stehen bleiben, so auch hier; die Uebergabe an die Abtei Zürich blieb als Form der Freilassung stehen, nachdem Karl IV bereits 1354 die Leute von Wettingen andern freien Leuten (d. h. den Gotteshausleuten von Zürich) in Bezug auf Besitz und Erbe gleichgestellt *hac* (Tschudi I, S. 430), und als im Jahr 1359 das Land Uri alle Leute, Besitzungen und Rechte des Klosters Wettingen um 8448 Gulden auskaufte, so gibt Wettingen seine Leibeigenen nicht etwa an das Land Uri, sondern an die Abbtissin von Zürich auf und diese übernimmt dieselben, und verspricht, daß sie beliben sülent *bi der friheit und aller rechtung*, als ander Lüt die unser Gotzhus inn demselben Lant ze Ure herbracht hat. (Schmid Gesch. von Uri II, 232. Gesch.-Fr. V, 260. VIII, 60.) Dieses geschah, als Uri mit Zürich schon in ewigem Bunde stand und entscheidende Kämpfe gegen Oestreich durchgefochten hatte. Hätte es nun in Uri eine nur einigermaßen zahlreiche Klasse von Freien gegeben, die nicht Gotteshausleute waren, so ist nicht einzuschéen, warum man für die Freilassung die Form der Uebergabe an das Gotteshaus gewählt hätte. Auch diese Thatssache scheint

mir gegen eine nur irgendwie namhafte Zerstückelung der Verhältnisse zu sprechen.

9) Endlich ist noch als auf eine starke Anzeige für ursprüngliche Einheit des Landes auf die Thatsache hinzuweisen, daß das ganze Land (der jetzige Bezirk) Uri nur eine ungetheilte Allmend besitzt (vergl. Kopp Gesch. II, 210. 330).

Was sodann die Verhältnisse von Schwyz betrifft, so habe ich in meiner Abhandlung, „die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg,“ die beiden Fragen: welches war diese Rechtsfrage? und wie ist sie zu entscheiden? auseinander gehalten. Die seither erschienene Litteratur über den Gegenstand hat mich in der über die erste dieser beiden Fragen ausgesprochenen Ansicht nur bestärkt, wogegen ich allerdings die versuchte Lösung der zweiten Frage für mangelhaft erkenne. Ich möchte die Vogtei der Grafen von Habsburg über das Thal Schwyz nicht mehr bestreiten. Die weitere Frage aber, wie verhielt es sich mit den von Habsburg angesprochenen Grafschaftsrechten, scheint mir noch immer ihrer Lösung nicht näher gebracht zu sein. Gehörte Schwyz zur Landgrafschaft Aargau oder Zürichgau? es sind meines Wissens weder für das Eine noch für das Andere entscheidende Beweise vorgebracht worden; für eine schon früher erworbene Exemption vom Grafschaftsverbande spricht jedenfalls die bekannte Urkunde von Faenza, welche ihrem Wortlauten nach nicht eine Befreiung gewährt (wie die von Heinrich VII. für Uri von 1231), sondern eine schon bestehende Befreiung anerkennt. Ob man nun diese Thatsache durch die geistreiche Hypothese von Dr. Bluntschli, daß die Centgerichtsbarkeit dem Hause Habsburg zugehört habe, die Gaugerichtsbarkeit dagegen in den Wirrsalen der Zeit gleichsam abhanden gekommen sei, oder auf andere Weise erklären wolle, mag dahin gestellt bleiben. Will man freilich in dem großen Kampfe zwischen Kaiser und Papst weiter nichts erblicken, als einen mit dem Kirchenbann zu bestrafenden Eidbruch Friedrichs II. (Kopp Gesch. II, 324), so wird man

allerdings über die Rechtmäßigkeit jener Urkunde bald im Reien sein, sowie überhaupt ein Prozeß bald entschieden sein wird, wenn man, wie Herr Kopp, alle für Habsburg sprechenden Urkunden für rechtskräftig, alle gegen dasselbe lautenden für Eingriffe in dessen Rechte erklärt. Wenn die bestimmteste Anerkennung einer bereits hergebrachten Reichsangehörigkeit weiter nichts sein soll, als eine Verleitung zum Abfall vom rechtmäßigen Herrn, so darf man wohl auch fragen, warum denn Friedrich nicht eine gleiche Urkunde dem ebenfalls von Habsburg abgesallenen Luzern und überhaupt andern Unterthänen der jüngern Habsburger ertheilte? Es will mir scheinen, eine solche Geschichtschreibung suche die schwierigen Fragen zu zerschneiden, statt sie zu lösen. Die Unwahrscheinlichkeit, daß Friedrich II. durch jenen Brief in die Rechte der Landgrafschaft Aargau, die seinen treuen Anhängern, den ältern Habsburgern zugehörte, eingegriffen habe, ist von mir (Museum III p. 281) hervorgehoben, und wie es scheint, auch von Kopp eingesehen worden, denn in seiner Geschichte gibt er diesen Gesichtspunkt ganz auf. — Ob jener Brief von 1240 ein Eingriff in die Vogteigewalt war, oder ob die Vogteigerichtsbarkeit neben einer Exemption in Bezug auf den Grafschaftsverband existiren konnte, das ist die Frage. Bluntschli ist letzterer Ansicht, und jedenfalls spricht dafür die Analogie der Städte, welche unbeschadet ihrer Unterwerfung unter das bischöfliche Schultheißengericht, doch als unmittelbar unter dem Reiche stehend angesehen wurden.

Der Abfall des Landes von Habsburg (1248) die Wiederunterwerfung desselben, der Übergang von der jüngern an die ältere Linie mochten in diesem Verhältnisse an und für sich nichts ändern. Zu König Rudolfs Abrundungspolitik paßt es nun vollkommen, daß er sich mit der Vogtei über Schwyz nicht begnügte, sondern dieses Land in Zusammenhang mit seinen übrigen Herrschaften zu bringen suchte; zu diesem Zwecke wurde der landgräfliche Verband wieder in Anwendung zu bringen gesucht und gegen diese Zumuthung besonders er-

hob sich der Widerstand der freien Männer von Schwyz. Für diese Ansicht scheinen mir folgende Thatsachen zu sprechen. Es ist bekannt, daß die Freiheit der bischöflichen Städte nicht in der Unabhängigkeit von den Bischöfen, sondern in der Unterwerfung unter die Bischöfe und in der Befreiung von aller äußern Gerichtsbarkeit bestand, der Stolz des Bürgers war es, nur in seiner Stadt und vor seinen Mitbürgern zu Recht stehen zu müssen. Das war nach der Ansicht des Mittelalters kein geringes Privilegium, und auf dasselbe machten auch die Leute von Schwyz Anspruch. Sie weigerten sich, einen Richter außerhalb ihres Thales anzuerkennen. Meines Wissens ist aber keine Urkunde bekannt, aus welcher sich eine Verpflichtung der Leute von Schwyz zum Besuch auswärtiger Gerichte erweisen ließe. Ja Rudolf selbst scheint geneigt gewesen zu sein, diesen Anspruch anzuerkennen, dafür spricht wenigstens der von Bodmann herausgegebene Brief oder Briefsentwurf (Kopp Urk. I, S. 30), der jedoch nicht vollzogen wurde, indem Rudolf zur Beschwichtigung der Unzufriedenheit genug zu thun glaubte, wenn er den freien Leuten von Schwyz zusicherte, daß ihnen kein Unfreier zum Richter gesetzt werden solle. — Allein das genügte nicht, und kaum haben die Länder Kenntniß von Rudolfs Tode, so erfolgt ihr ewiger Bund vom 1. August 1291. In diesem Bunde werden die Rechte jedes Herrn vorbehalten, von eigener Wahl der Richter ist keine Rede, nur will man sich keine erkauften oder fremden Richter aufdringen lassen, auch nicht außer Landes Recht suchen, sondern innerhalb seines Thales den Richter weisen, dem man gehorsam sei. Und wie im Bunde mit Zürich vom 16. Oktober 1291 die Gewohnheit als vor des Königs Zeiten als maßgebend für das Verhältniß zwischen Herrn und Eigenmann genommen wird, so darf wohl auch geschlossen werden, daß die Länder diese beiden Punkte als wohl hergebrachte Gewohnheit betrachteten. J. Müller konnte daher mit Recht fragen: Wo ist das Aufrührische?

Was aber die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betrifft, so sind sowohl aus der Zeit Rudolfs (Tschudi I, S. 189) als später (Rothring das Landbuch von Schwyz S. 265 und Kopp Urk. II, S. 150) Urkunden vorhanden, welche zeigen, mit wie großer Selbständigkeit das Land Schwyz in innern Verwaltungsfragen handelte. Und wenn Kopp bei Anlaß der Hofstreitigkeiten von Küssnach (Urkunden II, S. 39) aus dem dort beobachteten Verfahren zu folgern scheint, jenes Verfahren in Schwyz sei ganz unbefugt gewesen, so vergißt er eben, daß die *Universitas hominum de Switz liberæ conditionis* nicht mit der gleichen Elle zu bemessen ist, wie die Dorfleute von Küssnach. — Bei Zusammenstellung von Urkunden sollte man eben vorgefaßten Meinungen nicht allzuviel Spielraum gestatten.

Diese letztere Bemerkung gilt auch in Bezug auf die Verhandlungen unter Kaiser Heinrich VII. In seiner neusten Schrift (Urkunden II, S. 55) wiederholt Kopp seine frühere Behauptung, daß Heinrich durch die Urkunde vom 3. Mai 1309 (Tschudi I, 246) ohne Grund und unbefugt die Herzoge ihres angestammten Rechtes beraubt habe, und er erklärt das aus den feindlichen Absichten des Königs gegen die Herzoge überhaupt. — Nun ist aber zu bemerken, daß Heinrichs Stellung zu den Herzogen zu jener Zeit allerdings nicht freundlich, aber auch nicht gerade feindselig war; er beobachtete mehr noch eine abwartende Stellung, von welcher aus er zum Frieden oder zum Kriege übergehen konnte. Er hielt zurück mit dem Urtheil gegen die Königsmörder, mit Belehnung der Herzoge, aber es ist keine Thatsache bekannt, welche als positive Feindseligkeit gegen sie gedeutet werden könnte. Die Geschichtschreiber sind sonst darüber einig, Heinrich als einen edlen und gerechten Fürsten anzuerkennen (selbst Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg III, 20), nur auf schlagende Beweise sollte man daher annehmen, daß er hier wissenschaftlich Unrecht gethan habe. Viel eher müßte man vermuthen, Heinrich habe, da er ohnehin mit Destreich in

Spannung war, dem Vorgeben der drei Länder einseitig Gehör geschenkt, und sich dadurch zu jenem angeblichen Unrecht verleiten lassen. Da er aber schon am 17. September darauf sich mit den Herzogen aussöhnte, und von da an mit denselben in freundlichem Verhältnisse blieb, so sollte man glauben, er hätte sich gedrungen fühlen sollen, dieses angeblich so grelle Unrecht nach besserer Einsicht wieder gut zu machen. An Vorstellungen von Seite der Herzoge fehlte es nicht (Kopp Urk. II, 59 Anm. 2), auch war Heinrich durch sein Wort nicht gebunden, da er sein Privilegium nur unter Vorbehalt beliebigen Widerrufs ertheilt hatte. In den Augen des Königs war aber die Sache lange nicht so klar und unzweifelhaft, wie Hr. Professor Kopp annimmt. Denn als Leopold, der den König nach Italien begleitete, als Anerkennung seiner Dienste Wiedereinsetzung seines Hauses in dessen Rechte in den Waldstätten begehrte, ertheilte Heinrich einen höchst merkwürdigen Bescheid. Durch Urkunde vom 15. Juni 1311 (Kopp Urk. II, 186) erklärte nämlich Heinrich, er sei über die Rechte der Herzoge und des Reiches in jenen Ländern nicht vollständig im Klaren, und übertrug daher die Untersuchung der Sache Schiedsrichtern, welche bei Nachbarn und Bekannten sorgfältige Nachforschung halten sollen, und nach deren umfassendem Berichte er die Herzoge in den Besitz aller der Rechte wieder einsetzen wolle, welche sie von altersher erblich besessen, oder in dem ruhigem Besitze Rudolf noch als Graf, oder Albrecht noch als Herzog auf Grund der Grafschaft oder der Erbschaft gewesen, oder welche jene beiden Könige oder die jetzigen Herzoge käuflich an sich gebracht, jedoch so, daß auch die Herzoge die Rechte, die dem Reiche dort zustehen, demselben einräumen sollen. Da es bis zum 25. Juli 1312 über diese streitige Frage zu keinem Entscheide gekommen war, so versprach Heinrichs Sohn, Johann König von Böhmen, seinen Vater zu mahnen, oder als Reichsvicar in Deutschland selbst Ausrichtung zu schaffen. In-

deß geschah das nicht, und Heinrich starb noch vor Austrag der Sache.

Der unbegreifliche Schluß auf Habsburgische Grafschaftsrechte in Uri, welchen Kopp (S. 56, Anm. 2) aus diesem Briefe zu ziehen scheint, kann hier mit Stillschweigen übergangen werden; in der Hauptache meint er, es sei „mit der größten Schonung für König Heinrich, der ein begangenes Unrecht gut zu machen hatte, die Wiederherstellung der Rechte des Hauses Habsburg in den Waldstätten eingeleitet“ worden. Daz aber die Zusage dieser Wiederherstellung von einer vorgängigen sorgfältigen Untersuchung abhängig gemacht wird, daß dabei ausdrücklich die Rechte des Hauses und die von Rudolf und Albrecht als König ausgeübten Rechte unterschieden werden, daß auch Leopold zu Anerkennung der Reichsrechte verpflichtet wird, das Alles wird dabei gänzlich übersehen. Will man nichts in die Urkunde hineinlesen, das nicht darin steht, so hat dieselbe keinen andern Sinn als: Heinrich hält die Ansprüche der Herzoge für unerwiesen, und will sie deshalb untersuchen lassen. Weitere Hintergedanken bei Heinrich zu vermuthen, ist kein Grund da, denn er war zu dieser Zeit mit den Herzogen aufs Beste befreundet und blieb es bis zu seinem Tode.

So ist des edeln und gerechten Kaisers letztes Wort in dieser Frage ein non liquet. Sein bekannter Charakter wie seine Verhältnisse zu Deströich lassen annehmen, dieses non liquet sei ein aufrichtiges gewesen, vielleicht auch daß der kaiserliche Schiedsrichter, der Reichsvogt E. von Bürglen sich mit dem herzoglichen, sei es über die Streitfrage selbst, sei es über Wahl eines Obmanns, nicht verständigen konnte. Der Schluß, die Sache sei schon damals verwirkt und unklar, Deströichs Rechtstitel keineswegs unzweifelhaft gewesen, erscheint mir deshalb als gerechtfertigt.

In der That bemerkt man, wie selbständig schon fast hundert Jahre früher im Jahre 1217 die Stellung des Landes

Schwyz war, (und zwar nach der für Habsburg günstigen, deutschen Uebersezung der damaligen Urkunde, und ganz abgesehen von der Darstellung Tschudi's), wie das Land Schwyz ohne irgend eines Herrn Zuthun drei Jahre lang mit Einsiedeln und Rapperschwyl Fehde führt, bis zuletzt beide Theile an Rudolf von Habsburg (des Königs Großvater) kamen, wie dieser alsdann als Vogt der Leute von Schwyz nicht etwa einen Entscheid gab, sondern mit Abthun der alten Rechtstitel einen neuen Zustand vermittelte, und wie in diesem Briebe von einer landgräflichen Jurisdiktion nur gar keine Spur sich findet, so ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß schon zu der zäringischen Zeit, und vielleicht gerade in Folge der eigenthümlichen Stellung der Zäringen, die Verhältnisse des Landes Schwyz zum Reiche von besonderer Art waren. In diese verwickelten Verhältnisse konnte Friedrich II. so oder anders eingreifen, ohne gerade ein Recht zu verleihen (er und sein Sohn Heinrich haben z. B. bei Uri verschiedentlich verfügt), und unter seiner Regierung konnte sich ein Recht und eine Gewohnheit bilden, und eine den Habsburgern unerwünschte, aber deshalb noch nicht gerade rechtswidrige Entwicklung eintreten. Rudolf und Albrecht traten als Könige dieser Entwicklung entgegen, und riefen dadurch den Widerstand der Länder hervor, aber diese gingen in dem Bunde von 1291 wie von 1315, in den Friedbriefen von 1318—1322, in dem Privilegium von 1309 wie in der Huldigung von 1323 nicht weiter, als daß sie sich Befreiung von auswärtigen Gerichten und Nichtannahme von Richtern, die ihr Amt erkaufst oder nicht Landleute waren, zusicherten oder zusichern ließen. (S. die betreffenden Aktenstücke bei Kopp Urkunden I, S. 32. 103. Tschudi I, 246. 276. Amtliche Sammlung der älteren eidg. Abschiede, Beil. 1—12.) Das Recht der Herzoge, die Richter zu sezen, wird nirgends bestritten, vielmehr im Friedbrieffe von 1318 nach bisheriger Gewohnheit ausdrücklich vorbehalten, und auch der durch den Markgrafen von Branden-

burg 1352 vermittelte Frieden räumt den Herzogen ihre Nutzen, Gerichte und Rechte ein, und läßt sie ihre Leute besiegen und entsezen als von Alters her (S. Tschudi I, 419). In Unterwalden verfügt noch 1361 Herzog Rudolf über die Meierämter von Alpnach und Giswyl (Kopp Gesch. II, 209, 210).

Die eigentliche Streitfrage war also: hatte Habsburg vermöge der Landgrafschaft das Recht, das Land Schwyz zum Besuch auswärtiger Gerichte anzuhalten?

Unbefangene, von vorgefaßten Meinungen nicht ausgehende Kenner des deutschen Rechts und der Geschichte mögen entscheiden, ob diese Frage dadurch gründlich beantwortet wird, daß man alle von der einen Partei ausgehenden Akten als vollgültige Beweise, alle von der andern ausgehenden als nichtssagend ansieht, und alle von unbeteiligten Richtern kommenden Entscheide als unbefugte Rechtsverleugnungen erklärt. Das aber ist im Wesentlichen Herrn Kopp's Beweisführung! In seiner verdienstvollen, manche scharfsinnige und treffliche Ausführung enthaltenden „Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien“ scheint mir Herr Blumer gerade diese Streitfrage, wie sie sich aus den angeführten Urkunden zu ergeben scheint, nicht scharf genug aufgefaßt zu haben, so daß er sogar unter Grafschaft auch die verschiedenen Vogteien versteht will (S. 208). Ich beharre bei der Ansicht, daß man nur dadurch zu einer richtigen Würdigung des ganzen Streites gelangt, wenn man jene Streitfrage fest im Auge behält.

Numerk. 2 zu S. 207. In der Geschichte der Abtei Zürich (S. 60 mit der dazu gehörenden Numerk. 3) nimmt zwar Herr G. v. Wyß an, auch die Stadt Zürich habe 1218 eine Urkunde zu Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit von Friedrich II. erhalten. Es ist das durchaus unerwiesen, und es kann gerade eben so gut angenommen werden, Friedrich II. sei von der Ansicht ausgegangen, die Stadt als Theil und Anhänger der Abtei be-

dürfe keines besondern Privilegiums, sie sei schon von selbst des der Abtei gewährten Rechtes theilhaftig. Nach Wyß und Meyer von Knonau im Archiv I, 89 ist übrigens die oben aus Bluntschli (Rechtsgesch. I, 150) aufgenommene Angabe zu berichtigen, daß der Rath schon im zwölften Jahrhundert vorkomme; die betreffende Urkunde röhrt nicht, wie Bluntschli annimmt, von Heinrich VI. 1190, sondern von Heinrich VII. um 1220 her. Es ist das für die Frage vom Alter der Stadträthe überhaupt wichtig, um so mehr als auch die von Bluntschli citirte Urkunde Philipp's von Schwaben für Speier vom Jahr 1198 sich offenbar nicht, wie er nach Eichhorn irrig annimmt, auf König, sondern auf Kaiser Heinrich V, d. h. auf Heinrich VI. bezieht. Von Stadträthen im Anfange des zwölften Jahrhunderts ist also keine Rede.

Anmerkung 3 zu Seite 219. Die hieher gehörigen Stellen sind namentlich auch für Basel interessant genug, um sie, da sie bisher in der Schweiz noch weniger beachtet wurden, aus Schreibers Urkundenbuch der Stadt Freiburg i/B. mitzutheilen. In dem Bündniß der Herzoge von Oestreich mit den Städten Straßburg, Basel und Freiburg vom 23. April und 14. Mai 1350 heißt es (Schreiber I, S. 402): „Wir die vorgenanten amptlute ze eim teil, und wir die egenanten drie stette zem andern teil sint auch bedenthalb gemeinlich übereinkommen, umbe den grossen gewalt und daz unrecht, als die von Zürich unser von Strasburg und von Basel burgere und lüte gevangen hant, daz wir darumbe einander geraten und beholzen süssent sin mit macht, als unsren eren wol anstat, und were, daz wir darumbe einen gezog für si wurdent tuonde, do sollen wir nüt von dannen scheiden, wir komen sin denne gemeinlich und einhelliglich über ein. Weri auch, daz wir mit gemeinem rate von dannen ziehende würden, so süssent wir zuo enander sitzen und gemeinlich ze rate werden, wie wir den crieg und die sache besetzent und besorgent, nach unser aller nutz und ere,

und nach notdurft unser herschaft von Oesterich und des landes, e wir dannan kommen, ane alle geverde, aber die von Friburg sint nüt gebunden, jeman ze lantweri do ze lassende, si tuon es denne gerne. Waz auch criege und missehelle von der sache wegen umb die von Zürich uf stan möchte, es were von inen oder von irn eitgenossen, und helfern, in dirre verbuntnisse zit, und dar nach, dar umbe süllent wir auch iemer enander beholzen und geraten sin ewichlich mit macht, gen allen dien, so sich von derselben sachen wegen wider uns iemer sasten, und uns darumbe angriffen und nötigen wolten, wie verre und wie nach die gesessen werint.

Im Mahnbrief vom 27. August 1351, welcher merkwürdiger Weise blosß der Beschwerden der Herzoge gegen Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden, nicht aber auch gegen das ebenfalls im Kriege begriffene Uri erwähnt¹⁾), heißt es dann (l. c. I, 412): Wir habent uns auch sonderlich erkent umb die vorgenanten von Zürich, das si gebrochen hant herr herman von Hünwile, der mins herren diener ist, sin hus ze Raprochzswile, und habent im auch sin guot darinne genomen, und auch sin boum abgeschlagen, desselben auch die von Zürich veriehen hant, das si im es darumb getan habent, von der buntnusch wegen, so min herre zuo üch getan hab. Dieselben von Zürich hant auch veriehen, das si sich gebunden habent zuo den von Lucern und den waltstetten, die unserm obgenanten herren von Österrich das sin nement und auch vorhabent, und auch sin offenen vient sint, auch von der buntnusch wegen, so unsrer herre, der Hertzog zuo üch hat.

Und in dem Mahnbrief vom 13. Juli 1354 (Schreiben I, 429) heißt es: Da ist derselben von Zürich entzschuldigung

¹⁾ Dieses Nichterwähnen Uri's ist ein fernerer Beitrag zu dem oben (Anm. 1, 7) gegebenen Nachweis, daß Oestreich im vierzehnten Jahrhundert keine Ansprüche von Gräflichkeitsrechten an Uri gemacht hat.

und gemeine rede, nach gesamnotum geschrey und offenum lümden von anegange der sache also gestanden und har- komen, daz si dieselben buntnuzz ze schaden unserer her- schaft von Oesterich, umb nicht anders taten und getan hant, denn allein dar umb, daz sich derselb unser herre der hertzog vormals zuo üch verpflichtet und verbunden hatte uf iren schaden. Und wan der ietzgenant unser herre von Oesterrich und die sinen, von der egenanten buntnuzz we- gen, die er zuo üch tet, grozzen schaden und bresten en- phangen und genomen hant, von den obgenanten von Zürich und iren eidgenozzen, darumb vormals von unserr herschaft wegen ouch erkennet ist, und ir gemant wurdent, do ze mal ze helfe, als ir ouch tatent mit gantzer macht, wider dieselben sache, dü aber darnach beret und gezogen wart in ein richtung, dü doch nüt volfürt wart, und an dien vor- genanten von Zürich und iren eidgenozzen abgieng. — Mit Ausnahme des letzten Sazes sagt der Mahnbrief von 1355 fast wörtlich dasselbe (Schreiben I, 433). Diese so bestimmt wiederholte Behauptung, Zürich selbst erkläre, es habe den Bund mit den Waldstätten nur wegen jenes Bundes Oestreichs mit den drei Städten abgeschlossen, ist jedenfalls sehr auffallend. War es nur ein falsches Vorgeben von Seite der herzoglichen Bögte, oder darf man annehmen, der Bürgermeister sei durch jenen Bund, der ihm einige Nachgiebigkeit gegen die Städte abnöthigte, so sehr gegen Oestreich erbittert worden, daß er auf Rache gegen dasselbe sann? Was soll dann aber das Be- siegeln jenes Bündnisses zwischen Zürich und Oestreich am 4. August?

Anmerkung 4 zu S. 225. Diese Darstellung ist ganz nach Tschudi. Blumer (Rechtsgesch. der schweizer. Demokra- tien I, 229) hat aber gezeigt, daß die von Tschudi gegebenen Jahrzahlen zweifelhaft sind. Die Sache selbst unterliegt indeß wenigstens für Zug keinem Zweifel, ist aber vielleicht zehn Jahre später vorgefallen. Bei Glarus scheint die Sache noch

dunkler zu sein (vergl. Blumer im Archiv I, 66.) Ohne sich wesentlich gegen die Wahrheit zu verstößen, hat Tschudis Darstellung am meisten Rundung und Zusammenhang, daher ich derselben im Vortrage folgen zu dürfen glaubte. Schwyz war zu dieser Zeit bei dem Abfalle Zürichs unbezweifelt der Vorkämpfer der jungen Eidgenossenschaft. Daher ist es nicht zu verwundern, daß dreißig Jahre später zur Zeit des Streites von Sempach die Eidgenossen bei Freund und Feind „Schweizer“ geheißen werden (vgl. Schreiber Urkundenbuch II, 48, Tschudi I, 534, ferner Halbsuters Lied bei Tschudi I, 530, und Hagen östr. Chron. in Leo's Universalgeschichte II, 322).

Anmerkung 5 zu S. 226. Ich habe diesen Gedanken schon früher in den Betrachtungen über den Bund der Stadt Bern (Beiträge der Basl. histor. Ges. III, 181 ff.) angedeutet und theilweise ausgeführt. Es soll damit der Eigenthümlichkeit Zürichs und seinen Verdiensten um die Eidgenossenschaft nicht im mindesten zu nahe getreten werden. Wenn Schwungkraft und Schwerkraft gleich nothwendig sind, um das Weltensystem vor Zusammenstoß oder Auseinanderfahren zu bewahren, wenn die Feder so gut wie der Pendel zum regelmäßigen Gange des Uhrwerks erforderlich sind, so ist auch Zürichs Stellung eine nicht minder bedeutungsvolle als Berns. Bemerkenswerth und im Zusammenhange ohne Zweifel mit der geistigen Eigenthümlichkeit Zürichs ist es dann auch, daß der im Vortrage hervorgehobene monarchische Charakter der brunischen Verfassung in Zürichs Geschichte wiederholt zu Tage tritt. Wie in keiner andern Schweizerstadt, so tritt in Zürich häufig die Herrschaft hervorragender Persönlichkeiten, thatkräftiger Herrschnaturen hervor, deren bedeutendste nicht einmal geborene Zürcher waren. In Bern treten die Individualitäten weniger hervor, das Staatswesen bewegt sich mehr in den Traditionen eines umsichtigen Senats.

